

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Rethem (Aller)

§ 1

- (1) Innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt. Die Pflege der Beete vor den Grundstücken der Mittelhäußerstraße Nr. 4 bis Nr. 8 sowie Nr. 5 bis Nr. 11 ist von der Reinigungspflicht ausgenommen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (ohne Fahrbahnen), Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht für einen anderen bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Nähere Bestimmungen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Rethem (Aller) enthält die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Rethem (Aller).

§ 3

(Regelungen zum Inkrafttreten nicht wiedergegeben)

<p>Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot und berücksichtigt bisherige Änderungssatzungen. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 20.06.2009 geltenden Regelungen.</p>
--